

**Satzung des
TENNIS-CLUB-LUDWEILER e. V.**

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Tennis-Club-Ludweiler e.V." und hat seinen Sitz in Völklingen-Ludweiler.
- 2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Völklingen unter Vereinsregister-Nummer VR 1056 eingetragen.
- 3) Der Verein gehört dem Saarländischen Tennisbund e.V. an.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports in allen Ausprägungen und Formen sowie des entsprechenden Ausgleichssports.
- 3) Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Bereitstellung und Pflege geeigneter Anlagen,
 - b) die Förderung der Teilnahme von Mitgliedern bei Mannschafts- und Einzelwettkämpfen,
 - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - d) die Förderung der Ausbildung von Trainern, Übungsleitern, Kampfrichtern und sonstigen Funktionsträgern des Vereins,
 - e) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen, insbesondere im Jugendbereich.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes am Anteil des Vereinsvermögens.
- 8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins sind
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Religion und Herkunft.
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Namens, Geburtsdatums, der Anschrift und einer Ermächtigung zur Einziehung der Zahlungsverpflichtungen schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des / der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 4) Ordentliche (ausübende) Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit und nehmen regelmäßig am Sportbetrieb teil.
- 5) Passive (nicht ausübende) Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins und beteiligen sich an der Vereinsarbeit, ohne am Sportbetrieb teilzunehmen. Sie unterstützen den Verein durch Zahlung eines ermäßigten Beitrages. Ein Wechsel in eine passive Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der schriftliche Antrag muss bis zum 30. November eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
- 6) Jugendmitglieder können Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahrs werden. Sie werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ohne besonderen Antrag als ordentliche Mitglieder übernommen.
- 7) Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss durch einen eingeschriebenen Brief bis zum 30. November dem Vorstand gemeldet sein. Jedem Mitglied steht ein außerordentliches Kündigungsrecht dann zu, wenn die Mitgliederversammlung einen Beschluss fasst, der dem entsprechenden Mitglied eine nach seiner Meinung unzumutbare finanzielle Belastung auferlegt. Dies gilt nicht für Vereinsbeiträge bzw. Aufnahmegebühren. Das Mitglied muss von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht binnen 4 Wochen nach bekannt werden des Beschlusses Gebrauch machen.
- 3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 3 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied nach vorheriger Anordnung und Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- 5) An Stelle des Ausschlusses eines Mitgliedes kann der Vorstand Verweis, Wettspielverbot, Spielverbot oder andere geeignete Maßnahmen gegen ein Mitglied beschließen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimmrecht. Bei jüngeren Mitgliedern darf das Stimmrecht durch einen / eine Erziehungsberechtigte ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 2) Alle Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres in ein Vereinsamt wählbar.
- 3) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (2) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Beiträge

- 1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag; die Mitgliederversammlung setzt die Beitragsarten, sowie die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr fest. Der Beitrag ist jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- 2) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen.
- 3) Mitglieder, die den Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4) Der Vorstand kann Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, die Beiträge stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen.
- 5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist so zu bemessen, wie es zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins (§ 2 der Satzung) und zur Einhaltung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung notwendig ist.
- 6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge oder eines Anteils am Vereinsvermögen.

Vereinsorgane

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie hat bis zum 31. März stattzufinden. Die Einladung der Mitglieder muss mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich erfolgen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einlieferung bei der Post mindestens 24 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgt ist.
- 2) Jedes Mitglied kann schriftlich bis zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Aufnahme von Tagesordnungspunkten zur Tagesordnung beantragen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden.
- 3) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Entlastung des Vorstandes
 - b. Neuwahl des Vorstandes
 - c. Satzungsänderungen
 - d. Auflösung des Vereins
 - e. Bestellung der Kassenprüfer für ein Jahr
 - f. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - g. Genehmigung der Jahresrechnung
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, mindestens jedoch fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue mit verkürzter Frist von zehn Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Die zu ändernden Satzungsbestimmungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- 1) Dem Vorstand müssen mindestens angehören:
- a) ein 1. Vorsitzender / eine 1. Vorsitzende
 - b) ein 2. Vorsitzender / eine 2. Vorsitzende
 - c) ein 1. Finanzreferent / eine 1. Finanzreferentin
 - d) ein 2. Finanzreferent / eine 2. Finanzreferentin
 - e) ein Schriftführer / eine Schriftführerin
 - f) ein Pressereferent / eine Pressereferentin
 - g) ein Sportreferent / eine Sportreferentin
 - h) ein Jugendreferent / eine Jugendreferentin
 - i) ein Platzreferent / eine Platzreferentin
 - j) ein Hallenreferent / eine Hallenreferentin

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch weitere Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht im Vorstand wählen.

- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Dabei werden in geraden Jahren gewählt:
- a) Der / die 1. Vorsitzende
 - b) Der 2. Finanzreferent / die 2. Finanzreferentin
 - c) Der Schriftführer / die Schriftführerin
 - d) Der Sportreferent / die Sportreferentin
 - e) Der Platzreferent / die Platzreferentin

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- a) Der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende
 - b) Der 1. Finanzreferent / die 1. Finanzreferentin
 - c) Der / die Pressereferenten / -referentin
 - d) Der Jugendreferent / die Jugendreferentin
 - e) Der Hallenreferent / die Hallenreferentin
- 3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wenn niemand widerspricht kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters auch in offener Abstimmung gewählt werden.
- 4) Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat im besonderen Wahlgang zu erfolgen. Bei dieser Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang und für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 5) Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der Vorstand als geschäftsführender Vorstand bis zur Entlastung im Amt. Für die Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit gemäß Abs. 2 endet, gilt dies bis zur Neuwahl der jeweiligen Nachfolger.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder in das Amt des Ausgeschiedenen zu berufen. Das Amt des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes kann auch von einem anderen Vorstandsmitglied in Personalunion übernommen werden. Ein Vorstandsmitglied kann maximal 3 Vorstandsämter übernehmen, jedoch höchstens zwei Ämter des geschäftsführenden Vorstandes.
- 7) Scheiden mehr als 3 Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Die Wahlperioden des Abs. 3) bleiben unberührt.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

- 1) Die beiden Vorsitzenden (§ 12 Abs. 1 a) und b)) und die beiden Finanzreferenten (§ 12 Abs. 1 c) und d)) sind geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- 2) Der / die 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches und der diesem zur Verfügung stehenden Mittel alleine Rechtsgeschäfte für den Verein eingehen können.
- 3) Der Vorstand ist verpflichtet, den ordentlichen Haushaltsplan den Mitgliedern bis zum 31. März des Geschäftsjahres vorzulegen.
- 4) Über außerordentliche Ausgaben ist ein gesonderter "außerordentlicher Haushaltsplan" zu erstellen, der grundsätzlich von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann von der Genehmigung abgesehen werden. Der Vorstand hat in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine spezifizierte Aufstellung der Ausgaben, der Finanzierung sowie eine Begründung für die Unaufschiebbarkeit vorzulegen.
- 5) Die Haushaltsmittel sind ausschließlich zu Zwecken des Vereins zu verwenden. Etwaige Gewinne dürfen nicht an Mitglieder ausgegeben werden.

§ 13a Vergütung für Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Mitglieder des Vorstands im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. (sogenannte Ehrenamtspauschale)
- 3) Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Einsetzen von Ausschüssen

- 1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen, deren Mitglieder er namentlich beruft.
- 2) Sofern ein Ausschuss einem bestimmten Vorstandsressort zuzuordnen ist, führt das entsprechende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 3) Die Ausschüsse müssen mindestens 3 und sollten höchstens 7 Mitglieder haben.
- 4) Der / die 1. Vorsitzende und der / die 1. Finanzreferent / -referentin bzw. ihre jeweiligen Stellvertreter sind zur Teilnahme an den Beratungen aller Ausschüsse berechtigt, auch wenn sie nicht ausdrücklich berufen wurden.
- 5) Der Vorstand kann die Ausschüsse mit Kompetenzen und Beschlusskraft ausstatten. In diesem Fall ist auch festzulegen, über welche Finanzmittel der Ausschuss verfügen kann.

§ 16 Geschäftsordnung

Die Vereinsorgane verfahren nach der Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

Schlussbestimmungen

§ 17 Datenschutz

- 1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von folgenden Personengruppen erhoben und in vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert und verarbeitet:
 - a. Von Mitgliedern des Vereins für die Vereinsverwaltung und Mitgliederinformation
 - b. Von Mietern der Tennishalle
 - c. Von Teilnehmern an vom Verein ausgerichteten sportliche Veranstaltungen
 - d. Von Teilnehmern an Trainingseinheiten.

Der Umfang der jeweils zu erhebenden Daten ist auf das für die Aufgabe unumgängliche Maß zu beschränken.

- 2) Einzelheiten über den gesetzeskonformen Umfang der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten sind in einer vom Vorstand zu beschließenden Datenschutzordnung zu regeln.
- 3) Die Datenschutzordnung ist durch die Mitgliederversammlung in der auf die Beschlussfassung des Vorstands folgenden Sitzung zu bestätigen.
- 4) Die Datenschutzordnung ist auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.

§ 18 Haftung

- 1) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereines oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehenden Versicherungsschutz gedeckt sind.
- 2) Der Verein haftet nicht für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen seiner Organe, Angestellten und besonderen Vertreter, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 3) Ehrenamtlich Tätige haften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden nur, wenn sie diese mit Vorsatz und oder grob fahrlässig verursacht haben.
- 4) Die Haftung der Organ- und Gremienmitglieder des Vereines und der mit der Vertretung des Vereines beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 5) Werden Personen nach Abs. 3) und 4) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Barvermögen sowie der Erlös aus dem Verkauf von beweglichen Sachen an den Saarländischen Tennisbund e.V.; die festen Anlagen gehen in den Besitz der Stadt Völklingen über. Beide Empfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. Juli 2021 beschlossen.
- 2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Die bisherige Satzung tritt mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Völklingen, den 16. 07. 2021